



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt

79426 Buggingen

Umweltrecht Fachbereich 430  
Ewald Schuler  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 219

Telefon: 0761 2187-4317  
Telefax: 0761 2187-77-4317  
E-Mail: ewald.schuler@lkbh.de

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

## **Sicherung / Sanierung der ehemaligen Kaliabraumhalde in Buggingen; Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans**

Freiburg, den 09.08.2023  
Unser Zeichen: 430.3.11-722.055

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherung / Sanierung der ehemaligen Kaliabraumhalde in Buggingen hat die Firma K + S AG beantragt, den vorgelegten Sanierungsplan „Sanierung Halde Buggingen“ zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme für verbindlich zu erklären.

Der Sanierungsantrag umfasst folgende Unterlagen (zwei Ordner):

- Erläuterungsbericht Sanierungsplan „Sanierung Halde Buggingen“ des Ingenieurbüros Fichtner Water & Transportation vom 18.07.2023 mit Anlagen (Ordner 1)
- Anhang 1: Geotechnischer Bericht (Ordner 2)
- Anhang 2: Bericht zum Landschaftpflegerischen Begleitplan (Ordner 2)
- Anhang 3: Bericht Natura-2000-Vorprüfung (Ordner 2)

Das Landratsamt als zuständige untere Bodenschutzbehörde erwägt, den vorgelegten Sanierungsplan durch Verbindlichkeitserklärung des § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG) zuzulassen und die dazu erforderlichen behördlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde zu erteilen. Die Verbindlichkeitserklärung soll antragsgemäß folgende Entscheidungen umfassen (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 9):

- Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die mit der Sanierungsmaßnahme vorgesehenen Abgrabungen und Aufschüttungen
- Wasserrechtliche Erlaubnis für
  - zwei Versickerungsmulden
  - zwei Schluckbrunnen
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die
  - Zwischenlagerung von Boden- und Erd-/Baustoffrecyclingmaterial (4. BlmschV, Anhang 1, Ziffer 8.12.2)
  - Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (4. BlmschV, Anhang 1, Ziffer 8.11.2.4)

Zum weiteren Verfahren:

1. Die Gemeinde wird gebeten im Hinblick auf die beantragte Baugenehmigung die betroffenen Angrenzer gemäß § 55 LBO zu benachrichtigen. Auf die nicht abschließende Aufstellung der Angrenzer (Tabelle 2) auf Seite 17 f. des Erläuterungsberichts (Ordner 1) wird hingewiesen. Ein gedruckter Plansatz ist für die Einsichtnahme angefügt.

Die Eigentümer der Baugrundstücke werden von uns beteiligt.

2. Die Unterlagen bitten wir entsprechend den bisherigen Informationen auch über die Homepage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen werden Ihnen dazu auch in digitaler Version übersandt.
3. Als Träger der Planungshoheit wird die Gemeinde gebeten, innerhalb der nach § 36 BauGB bestimmten Frist über ihr Einvernehmen zum Vorhaben zu entscheiden.
4. Die Gemeinde erhält weiterhin die Gelegenheit, als Träger öffentlicher Belange und als betroffene Eigentümerin zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Wir bitten um Stellungnahme innerhalb

**1 Monats.**

Es wird gebeten, in der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange die in o.g. Entscheidung aufzunehmenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise mit Begründung mitzuteilen.

Unbeschadet der o. g. Frist wären wir Ihnen für eine **möglichst zügige** Behandlung der Angelegenheit sehr dankbar, da zur umgehenden Umsetzung **Eilbedürftigkeit** der Verbindlichkeitserklärung gegeben ist.

Es ist beabsichtigt, die sofortige Vollziehung der Entscheidung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Das Landratsamt hat die in der Anlage aufgeführten Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Wir bitten ggf. nachgeordnete Stellen in ihrer Organisation zu beteiligen bzw., sollten nach Ihrer Einschätzung weiterer Träger öffentlicher Belange (vgl. die beigefügte Beteiligungsübersicht) von dem o. g. Antrag berührt sein, um möglichst direkte Mitteilung an uns.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Flemming

**Anlagen**